



Kleine Zwischenprüfungshausarbeit
Strafrecht
WS 2017/18

„Blut ist kälter als Wasser“

Sachverhalt

Die leidenschaftliche Schwimmerin T hat den alleinerziehenden Vater des zehnjährigen O geheiratet und O als ihr Kind angenommen (§§ 1741 ff. BGB). Gleichwohl ist ihr die elterliche Sorge für O lästig, und sie sehnt den Tag herbei, an dem O „aus dem Haus“ sein wird. An einem Vorfrühlingstag des Jahres 2018 geht T mit O an einem normalerweise ruhigen Seitenarm des Rheins spazieren, der jedoch derzeit aufgrund von Schmelzwasser eine gefährliche Fließgeschwindigkeit hat. An einer Fußgängerbrücke stoßen sie auf einen Klassenkameraden des O, den gleichaltrigen F, der allein unterwegs ist. O und F unternehmen sogleich einen gemeinsamen Wettlauf über die Brücke, rutschen dann jedoch auf dem feuchten Laub aus und gleiten unter dem Geländer hindurch ins kalte Wasser. Sie schaffen es gerade noch, sich an einem Brückenpfeiler festzuklammern. T, die aufgrund ihrer langjährigen Schwimmerfahrung ihr Eigenrisiko zutreffend für sehr gering hält, reagiert sofort, springt in die Flut und schwimmt auf die beiden Jungen zu. Ihr ist klar, dass sie – was zutrifft – nur einen nach dem anderen ans rettende Ufer bringen kann, und dass nur für den ersten eine sichere Rettungsaussicht besteht. Blitzschnell fasst sie den Plan, sich zuerst um den F zu kümmern. Dabei rechnet sie ernstlich damit, dass O jederzeit ertrinken könnte und sich bis zu ihrer zweiten Rettungsaktion möglicherweise nicht halten können. Auf diese Weise, so hofft sie, könne sie sich des lästigen O entledigen. Mit strafrechtlichen Folgen rechnet sie dabei nicht, geht aber gleichwohl davon aus, dass die bevorzugte Rettung eines fremden Kindes „rechtlich nicht in Ordnung“ sei. Nachdem sie den F sicher ans Ufer gebracht hat und sich nach O umschaute, erkennt sie, dass dieser in der Zwischenzeit tatsächlich untergegangen und ertrunken ist. Wäre er zuerst ans Ufer gebracht worden, hätte er mit Sicherheit überlebt.

Aufgabenstellung

Bitte prüfen Sie gutachterlich, ob sich T eines Totschlags durch Unterlassen (§§ 212 Abs. 1, 13 Abs. 1 StGB) schuldig gemacht hat. Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass der Tatbestand nicht erfüllt wurde, setzen Sie die Prüfung bitte im Wege eines Hilfgutachtens fort.

Hinweise an die Bearbeiter

Die Hausarbeit ist anonymisiert zu verfassen. Auf dem Deckblatt Ihrer Arbeit sind daher lediglich Ihre Matrikelnummer und Prüfungsnummer (ersten fünf Ziffern der Nummer auf dem Prüfungsausweis), nicht aber Ihr Name anzugeben. Die Arbeit wird auch nicht unterschrieben. Damit Ihnen die Arbeit dennoch zugerechnet werden kann, müssen Sie diese gemeinsam mit dem ausgefüllten Erklärungsformular des Prüfungsamtes zur Hausarbeit („Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 StudPrO)“) abgeben. Das Formular ist diesem Blatt angefügt. **Nur gemeinsam mit dem ausgefüllten Formular eingereichte Arbeiten können korrigiert und gewertet werden.**

Die Hausarbeiten müssen in **schriftlicher Form** sowie **elektronischer Form** auf einem physischen Datenträger vorgelegt werden (§ 12 Absatz 7 StudPrO). Ob Sie Ihre Arbeit auf CD, DVD, USB-Stick oder einem anderen Datenträger einreichen, bleibt Ihnen überlassen. Eine Übersendung per **E-Mail genügt nicht**. **Wichtig: Ist eine der beiden Formen nicht in der Frist eingereicht, gilt die Arbeit im Ganzen als verfristet (§ 16 Absatz 3 Satz 3 StudPrO).**

Die Arbeit muss bis einschließlich **Donnerstag, 29.3.2018** abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt im Eingangsbereich des Instituts für Strafrecht und Strafprozessrecht (ISS) im UG des Hauptgebäudes während der Öffnungszeiten oder postalisch mit leserlichem Poststempel vom 29.3.2018 oder früher.

Der Umfang der Arbeit darf **10 Seiten** nicht überschreiten. Hierbei sind Sachverhalt, Inhaltsübersicht und Schrifttumsverzeichnis, die mit römischen Ziffern zu nummerieren und der Arbeit voranzustellen sind, nicht mitzuzählen. Die max. 10 Bearbeitungsseiten sind einseitig in der Schriftart **Times New Roman** bei **Schriftgröße 12** und einem **anderthalbfachen Zeilenabstand** zu beschreiben. Bitte lassen Sie links jeweils $\frac{1}{3}$ (=7 cm) **Korrekturrand** frei.

Die Aufgabenstellung ist auf eine konzentrierte Bearbeitungszeit von zehn Tagen angelegt. Es wird empfohlen, den Versuch zu unternehmen, die Prüfungsleistung in etwa in diesem Zeitraum zu erbringen.

Bitte beachten Sie, dass es bei dieser Prüfungsleistung auch darum geht, die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nicht nur in inhaltlicher, sondern auch in formaler Hinsicht zu zeigen. Bitte geben Sie sich deshalb bei den Formalien (einheitliche Zitierweise, Rechtschreibung, Interpunktion, Ausdruck etc.) Mühe.

Viel Erfolg bei der Hausarbeit und viel Freude und Erfolg in Ihrem weiteren Studium!



Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingehftet! – mit der Hausarbeit abzugeben.
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden.
Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.
DIESE ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG BEIM PRÜFUNGSAMT!

Ich, Frau/Herr stud. iur. _____,

Matrikelnummer |____|____|____|____|____|____|

Prüfungsausweisnummer |____|____|____|____|____| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit
im

Bürgerlichen Recht / Öffentlichen Recht / Strafrecht

- als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)
 als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)
 als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei _____
Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |____|____|/|____|____|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht,**
die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html) – habe ich zur Kenntnis genommen.
Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Ort, Datum,

Unterschrift